



Beate Walter-Rosenheimer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Mitglied im Beirat für nachhaltige Entwicklung

Vorsitzende der Kinderkommission

Sprecherin für Jugendpolitik und Ausbildung

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

 (030) 227 - 710 14

 (030) 227 - 769 14

 beate.walter-rosenheimer@bundestag.de

 www.beate-walter-rosenheimer.de

Beate Walter-Rosenheimer MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Frau Andrea Nahles

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Berlin, 20. März 2017

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

gemeinsam mit der flüchtlingspolitischen Sprecherin, Luise Amtsberg MdB, und dem migrationspolitischen Sprecher meiner Fraktion, Volker Beck MdB, wende ich mich mit nachfolgender Angelegenheit an Sie.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 ist einem Ausländer oder einer Ausländerin durch den neuen § 60 Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen zu gewähren, wenn sie eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen oder aufgenommen haben, es sei denn es stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor.

Gemeinsam mit dem damaligen Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel haben auch Sie sich für diese so genannte Ausbildungsduldung eingesetzt, um geflüchteten jungen Menschen eine berufliche Perspektive durch Qualifizierung in Deutschland zu ermöglichen.

Wie Sie wissen, hat der bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, die Ausländerbehörden in Bayern mit Schreiben vom 1.9.2016 angewiesen, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldeten die Beschäftigung nur unter sehr engen Voraussetzungen zu erlauben. So wird beispielsweise der Anerkennungsquote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eine unverhältnismäßig große Bedeutung bei der Ermessensentscheidung über Anträge auf Erteilen einer Beschäftigungserlaubnis eingeräumt. Insbesondere afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden dadurch faktisch von der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung ausgeschlossen.

Vermeehrt wurden wir in den vergangenen Wochen zudem von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass bayerische Ausländerbehörden das Erteilen einer Beschäftigungserlaubnis an eine Verzichtserklärung knüpfen, in der ausbildungsinteressierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber schriftlich bestätigen müssen, dass sie im Falle eines negativen Ausgangs ihres Asylverfahrens auf die Anspruchsuldung nach § 60 Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verzichten. In anderen Fällen wird die Ausbildungsgenehmigung mit der Klausel versehen, dass sie bis zum ersten Tag vor Ausbildungsbeginn widerrufen werden kann.



Beate Walter-Rosenheimer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 20.03.17

In der Praxis führt diese restriktive Handhabung des Asylrechts nicht nur zu erheblicher Verunsicherung innerhalb der afghanischen Gemeinschaft und von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Ländern mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive, sondern auch zur pauschalen Desintegration einer nicht unerheblichen Anzahl von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und verhindert, dass junge Menschen eine Berufsausbildung beginnen können. Dies ist unseres Erachtens nach nicht nur integrationspolitisch nicht zu rechtfertigen, sondern widerspricht auch dem vom Bundesgesetzgeber intendierten Ziel einer schnellen Arbeitsmarktintegration.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Nichterteilen bzw. der Entzug der Beschäftigungserlaubnis Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen, zwingt, wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch zu nehmen. Dies führt zu hohen wie unnötigen Kosten für die Kommunen. Insbesondere aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist es zudem nicht sinnvoll, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung zu verwehren, da dies auch langfristig zu vermeidbaren Folgekosten führt, die im Falle eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens durch eine mögliche Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entstehen können.

Ein weiteres Problem stellt aus unserer Sicht dar, dass in schulischen Ausbildungsgängen wie der Erzieher-, Kranken- oder Altenpflegeausbildung offenbar immer wieder Unklarheit über den rechtlichen Anspruch auf eine Ausbildungsduldung besteht. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, wenn Frauen systematisch benachteiligt werden, nur weil sie überproportional häufig in diesen Ausbildungsberufen vertreten sind.

Wir bitten Sie deshalb dringend, zum genannten Sachverhalt aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive Stellung zu nehmen und ferner dazu beizutragen, im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Möglichkeiten eine Änderung der derzeitigen bayerischen Praxis im Sinne der ausbildungsinteressierten Jugendlichen und der bayerischen Wirtschaft zu erwirken.

Ihrer Antwort sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Walter-Rosenheimer MdB

Luise Amtsberg MdB

Volker Beck MdB